



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wald  
3003 B e r n

Basel/Bern, 12. August 2013

## Revision des Waldgesetzes / Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorweg müssen wir leider einmal mehr feststellen, dass der SVBK nicht als Vernehmlassungsadressat figuriert. Es erscheint unverständlich, dass der Dachverband der wohl grössten Waldeigentümer in der Schweiz nicht automatisch einbezogen wurde - hingegen der Schweizerische Verband für Frauenrechte! Reine Nachlässigkeit kann es nach verschiedenen Interventionen in den letzten Jahren kaum mehr sein, nur bedürfte die Ignoranz langsam einer Begründung.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften verfügen die Bürgergemeinden und Korporationen über keine Steuerhoheit. Sie sind deshalb besonders darauf angewiesen, dass ihr Vermögen Erträge abwirft, welche erlauben, die zugewiesenen Aufgaben zu finanzieren. Sowohl in der Waldpolitik 2020 als auch in den Gesetzesrevisionen muss der *Waldwirtschaft* eine vorrangige Stellung eingeräumt werden. Biodiversität und Schutzwald dürfen die Holznutzung nicht mehr weiter verdrängen. Dies dürfte angesichts des Ökorohstoffs Holz eine Forderung sein, welche sich durchaus mit aktuellen öffentlichen Interessen deckt.

Zu den einzelnen zu revidierenden Artikeln:

### **Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz** (Streichungsantrag)

Nach Art. 10 Abs. 1 WaG sind die Kantone für die Waldfeststellung zuständig. Es macht keinen Sinn hier eine künstliche Bundeskompetenz zu schaffen.

### **Art. 16 Abs. 2**

Der Begriff der „Vollzugsbehörde“ ist durch denjenigen der „Bewilligungsbehörde“ zu ersetzen. Damit wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass bei bundesrechtlichen Vorgaben der Vollzug Kantonssache bleibt.

**Art. 21**

Der SVBK begrüsst grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Bewilligungsvoraussetzungen für entgeltliche Holzerntearbeiten.

**Art. 26 Abs. 2**

Der Detaillierungsgrad spricht eindeutig für eine Regelung in der Waldverordnung.

**Art. 27a**

Der vorgeschlagene Text geht zu weit. Auch hier sind Details in der Verordnung zu regeln. Es wird beantragt, nur zu regeln, wer verpflichtet ist, Massnahmen gegen Schadorganismen zu ergreifen, wer sie zu dulden und zu finanzieren hat.

**Art. 29**

Auf die Änderung kann verzichtet werden. Sie drängt sich gegenüber der aktuellen Gesetzesbestimmung nicht auf.

**Art. 34a**

Die Förderungsmassnahmen des Bundes sollten sich ausschliesslich auf nachhaltig produziertes Holz aus Schweizer Wald beziehen. Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.

**Art. 37a und 37b**

Die neuen Artikel werden begrüsst und sollten möglichst rasch umgesetzt werden.

**Art. 38, 38a und 38b**

Es erscheint wenig verständlich, weshalb generell keine Finanzhilfen mehr an die Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes gewährt werden sollen. Diese dient in jedem Fall der Biodiversität und ist im Gesetz zu belassen bzw. in die neuen Artikel aufzunehmen.

**Art. 48a**

Der Artikel wird begrüsst und entspricht dem Verursacherprinzip im allgemeinen Polizeirecht.

**Art. 49**

Absatz 1bis ist ersatzlos zu streichen. Es gibt keinen übergeordneten Koordinationsbedarf. Die Änderung von Absatz 3 wird abgelehnt. Das geltende Recht entspricht dem Vollzugsauftrag der Kantone.

Zusammenfassend wird die Revision im Sinne der vorstehenden Erwägungen begrüsst, doch fehlt aus Sicht der Bürgergemeinden und Korporationen eine Regelung zur Erhaltung der Basiserschliessung sowie deren Anpassung an die Technik, auch ausserhalb des Schutzwaldes zur Sicherstellung des Zugangs zu den Holzressourcen (Ziel 1 / Waldpolitik 2020). Es fehlt zudem bislang an einer gesetzlichen Grundlage zur Abgeltung der Waldleistungen (Ziel 6 / Waldpolitik 2020, S. 36).

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir sehr und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
**Verband der Schweiz. Bürger-  
gemeinden und Korporationen**

Dr. Rudolf Grüninger, Präsident

Andreas Hubacher, Geschäftsführer